



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.II. Beantwortung der Pfälzischen seits dagegen gemachten Einwürffe.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Mart.

ten zu Worten, getreulich, stet, best, wahr, unverbroschen und aufrichtig zu halten, auch dem vorgenannten unsern Oheim, seinen Nachkommen und Stifft zu Mayns der Wiederlösung, in vorherührter massen, über kurz oder lang, wenn ihm das gelegen und eben ist, gestatten, gewarten, gehorsam seyn, und ihn darinn nicht legen oder tragen sollen, und wann sie Uns oder unsern Erben die vorgenannte Summa 100000. Fl. nach der Auflage kündlich bezahlet haben, die Wir und unsere Erben auch ungeweigert nehmen sollen, alles wie obgerührt, so sollen sie damit die obgemeldte Stadt und Schloß mit ihren Angehörungen wieder zu ihren Händen gelöst haben, die ihnen auch alsdann wieder folgen, zusehen, auch die Mannschafft, Bürgere, Gebaure, Jun- und Auswohner derselben Städte, Schloß und ihrer Zugehörunge, aller Gelübde, Eyde und Pflichte, die sie Uns oder unsern Erben und den unsern gethan haben, ganz ledig entbunden und loß, und Uns nicht mehr verbunden seyn, und ihnen wieder gewarten sollen, immassen als sie für der Ubergabung Uns geschehen, schuldig und pflichtig seyn gewest, darzustellen, auch die obgemeldte Verschreibung und alle Briefe und Verschreibungen, die Wir darüber inhaben, ganz ohnmächtig, krafftloß und todt seyn, dem vorgenannten unsern Oheim, seinen Nachkommen und Stifft nicht binden, und Uns oder unsern Erben auch nicht zu staten kommen in keine Wege, sonder alles Aufziehen, Intrag, Wiederreden, Weigerung, Säumniß und Verzug; Und wir gereden und versprechen auch vor Uns und unsere Erben, dawieder nicht zu seyn, zu thun, zu suchen, oder vorzustellen, mit keinerley Weiß, Wir unsere vorgenannte Erben, die jemand dawieder haben, erdencken oder erwerben möchten, Arglist und Gefährde ganz ausgeschlossen. Und diß zu wahren Urkund, so haben Wir unser Insiegel thun hendken an diesem Brieff. Datum Heydelberg, auf Sonntag nach Catharinen Tag, Anno Domini 1463.

1647.
Mart.

N. II.

Exceptiones Palatinæ gehen principaliter dahin:

1.

Daß Relutio per tempus immemoriale præscribiret worden.

Respons. Notum esse, Juri Reluendi pignoris præscribi non posse.

2.

Daß durch Begebung der Berg-Strassen ein starckes Stück von der Untern Pfalz hinweg gienge, und nicht wohl so viel übrig, worvon die Pfalz-Grafen ihren Stand führen könten.

Respons. Es sey nicht die ganze Berg-Strassen, sondern kaum der dritte Theil in dieser Pfandschafft begriffen, als Bensheim, Heppenheim, das Schloß Starckenburg, Closter Lorsch und etwas weniges mehr.

3.

Wären die angewandten meliorationes zu confideriren.

Respons. Wäre in der Pfand-Verschreibung ausdrücklich versehen, daß keine Meliorationes attendiret werden sollen.

4.

Sey die Relutio tempore horum bellicorum motuum beschehen; Ergo ante omnia bona restituenda.

Respons. Die Relutio sey Anno 1621. geschehen, ehe der Krieg in die Pfalz kommen, und das Geld zu Franckfurth deponiret worden.

§. V.